

Sozialversicherungsnummer

Allgemeines

Die Sozialversicherungsnummer ist ein unverwechselbares persönliches Identifikationsmerkmal. Sie wird nur einmal vergeben und ändert sich auch bei Namenswechsel nicht.

Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen

Die Sozialversicherungsnummer wird für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sofort nach der Geburt bzw. Beginn der erstmaligen Mitgliedschaft vergeben.

Abfrage der Sozialversicherungsnummer

Der Arbeitgeber kann mit seinem Abrechnungsprogramm oder alternativ mit dem Programm *sv.net* ganz einfach die Sozialversicherungsnummer abfragen.

Für die Anfrage an die Rentenversicherung werden die persönlichen Daten des Beschäftigten benötigt. Diese sind an entsprechender Stelle im Abrechnungsprogramm einzugeben.

Zu den persönlichen Angaben zählen

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort (optional)

Auch die **Jobcenter** können eine Sozialversicherungsnummer elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung abfragen.

Nach der Abfrage bekommt der Arbeitgeber über das Abrechnungsprogramm bzw. *sv.net* eine Rückmeldung von der Deutschen Rentenversicherung.

In der Regel wird die Sozialversicherungsnummer innerhalb weniger Minuten übermittelt.

Sollte noch keine Versicherungsnummer vergeben sein, erfolgt eine Fehlanzeige.

Vergabe der Sozialversicherungsnummer

Liegt bei der Anmeldung eines Beschäftigten keine gültige Versicherungsnummer vor, weil in Deutschland noch nie eine Beschäftigung ausgeübt wurde, wird diese durch den Arbeitgeber mit dem Anmeldeformular (Meldung zur Sozialversicherung) in seinem Abrechnungsprogramm oder im Programm *sv.net* beantragt.

Für die Vergabe der Sozialversicherungsnummer sind folgende Daten des Beschäftigten erforderlich:

- Name
- Geburtsname, wenn dieser vom Familiennamen abweicht
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht (Schlüssel)
- Staatsangehörigkeit (Schlüssel)

Nach einigen Tagen erhält der Arbeitgeber über sein Abrechnungsprogramm bzw. *sv.net* die Rückmeldung mit der neu vergebenen Sozialversicherungsnummer des Beschäftigten.

Erfolgt erstmals eine Meldung beim Jobcenter und liegt noch keine gültige Sozialversicherungsnummer vor, so beantragt das **Jobcenter** unter Angabe der persönlichen Daten ebenfalls elektronisch die Vergabe der Sozialversicherungsnummer.